

# Gefahrtarif

für den Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Unfallkasse Post und Telekom gültig  
zur Berechnung der Beiträge vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027

## Vorbemerkungen

Der Gefahrtarif dient der Beitragsberechnung. Dieser wird von der Vertreterversammlung der BG Verkehr auf Vorschlag der Spartenversammlung festgesetzt. Der Gefahrtarif enthält alle Unternehmensarten, für die der Bereich der ehemaligen Unfallkasse Post und Telekom in der BG Verkehr sachlich zuständig ist, und die für sie geltenden Gefahrklassen. Gefahrklassen werden nicht für einzelne Unternehmen, sondern für Gefahrengemeinschaften (Gefahrtarifstellen) festgestellt, in denen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art und gleicher oder ähnlicher Gefährdungsrisiken zusammengefasst sind.

Die Zuordnung eines Unternehmens zu seiner Gefahrengemeinschaft und Gefahrklasse ergibt sich aus dem Veranlagungsbescheid.

Die Gefahrklassen werden ermittelt, indem die gezahlten Leistungen für die Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten einer Unternehmensart den Entgelten gegenübergestellt werden. Dieser Gefahrtarif berücksichtigt alle gezahlten Leistungen sämtlicher Versicherungsfälle sowie die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Pflichtversicherten aus den Jahren 2016 bis 2021 (Beobachtungszeitraum).

Die Gefahrklassen spiegeln das Gefährdungsrisiko der jeweiligen Gefahrengemeinschaft wider.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der

- Höhe der Umlage\* (§ 152 SGB VII), rechnerisch dargestellt durch den Beitragsfuß
- Höhe der Arbeitsentgeltsumme (§ 153 SGB VII)
- Gefahrklasse (§ 157 SGB VII).

Der vom Unternehmer zu zahlende **Beitrag** errechnet sich wie folgt:

$$\text{Beitrag} = \frac{\text{Gesamtentgelt} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1.000}$$

Unternehmer können sich für ihr persönliches Unfallrisiko freiwillig versichern. Die Veranlagung richtet sich nach Art und Gegenstand des Unternehmens. Der Beitrag wird ebenfalls nach der zuvor genannten Formel berechnet, wobei an Stelle des Gesamtentgelts die Versicherungssumme Berechnungsgrundlage ist.

---

\* Um den Haushaltsbedarf (Umlagesoll) des Zuständigkeitsbereiches der ehemaligen Unfallkasse Post und Telekom in der BG Verkehr auf alle Unternehmen bzw. freiwillig versicherten Unternehmer entsprechend der von ihnen nachgewiesenen Entgelte bzw. Versicherungssummen sowie ihrer Gefahrklasse verteilen zu können, wird der Beitragsfuß als Umrechnungsfaktor benötigt. Der Beitragsfuß ist für alle Unternehmer gleich und wird jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres ermittelt.

## Teil I Zuteilung der Unternehmensarten zu den Gefahrklassen

Gefahrtarifstelle		Unternehmensart	Gefahrklasse
1	Beobachtungsgewerbszweige	Transportunternehmen des Briefdienstes, Fracht-, Express- und Kurierdienstes	4,81
	10	Brief- und Paketzustellung	
	11	Transportlogistik ohne Fahrtätigkeit (Paket-, Brief- und Verteilzentren)	
	12	Güterverkehr (Fracht-, Express- und Kurierdienst)	
	13	Luftverkehr	
	14	Verwaltungen- und Beteiligungen	
	200	Unternehmen, die Telekommunikationsfestnetze betreiben, bauen oder unterhalten Unternehmen, die technischen Immobilienservice erbringen	0,93
	300	Sonstige Unternehmen	0,45

## Teil II Grundlegende Bestimmungen

- Teil I ist nach Unternehmensarten gegliedert.
- Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse wird durch seine Zugehörigkeit zu einer Unternehmensart bestimmt. Die Zugehörigkeit zu einer Unternehmensart richtet sich ausschließlich nach Art und Gegenstand des Unternehmens. Die Zuordnung zu einer spezielleren Unternehmensart geht der Zuordnung zu einer allgemeineren Unternehmensart vor.
- Die Gefahrtarifstelle 1 gliedert sich in 5 Beobachtungsgewerbebezweige. Unternehmen, die zu der Gefahrtarifstelle 1 veranlagt sind, haben die zur Beitragsberechnung nachzuweisenden Entgelte auf die Beobachtungsgewerbebezweige aufzuteilen.
- Unternehmen, die nicht einer der in den Gefahrtarifstellen 1 oder 2 genannten Unternehmensarten zugeordnet werden können, sind zu der Gefahrtarifstelle 3 zu veranlagern.
- Haupt- und Nebenunternehmen werden gesondert veranlagt, wenn die Arbeitsentgelte den einzelnen Unternehmensteilen zugeordnet werden können. Kann eine Zuordnung der Arbeitsentgelte nicht erfolgen, gilt für Haupt- und Nebenunternehmen die Gefahrklasse des Hauptunternehmens.
- Abweichend von Ziffer 4 werden fremdartige Nebenunternehmen stets gesondert veranlagt. Die Gefahrklasse für ein fremdartiges Nebenunternehmen wird nach der für das Jahr 2022 maßgeblichen Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft festgesetzt, die für die Unternehmensart des Nebenunternehmens zuständig ist.
- Hilfsunternehmen werden nicht gesondert veranlagt. Hilfsunternehmen werden dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensteilen, werden sie dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie überwiegend dienen.

8. Eine freiwillige Versicherung ist hinsichtlich der Veranlagung an die Art des Unternehmens gebunden. Für freiwillige Versicherungen im Rahmen eines Gesamtunternehmens gilt grundsätzlich die Gefahrklasse des Hauptunternehmens.
9. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens sowie sonstiger für die Veranlagung maßgebender Verhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation in ihrer Sitzung am 17. Mai 2023 in Hamburg.

gez. Witzke  
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

## Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation am 17. Mai 2023 beschlossene Gefahrtarif für den Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Unfallkasse Post und Telekom, gültig zur Berechnung der Beiträge vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 20. Juni 2023  
415-10502#00017#0001

Bundesamt für Soziale Sicherheit  
Im Auftrag

gez. Frau Nolte-Apfeld